



## **Zusammenfassung:**

Der Bundestag hat am 6. Juni 2019 das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG) beschlossen.

Durch Änderung von Artikel 1 dieses Gesetzes wurde das in § 125 SGB III beschriebene Ausbildungsgeld bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX von 80 Euro auf 117 Euro monatlich angehoben.

Gemäß § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zahlen die Werkstätten aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich leistet, und einem leistungsabhängigen Steigerungsbetrag zusammensetzt.

Die WfbM bundesweit haben dargestellt, dass sie eine Steigerung des Grundbetrages von 80 Euro auf 117 Euro entsprechend der Anhebung des Ausbildungsgeldes zum 1. August 2019 sie vor erheblich finanzielle Herausforderungen stellen würde.

Dies hat zu einer Entkoppelung bei der Anhebung von Ausbildungsgeld und Grundbetrag geführt:

Durch Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG) wird die Übergangsregelung in § 241 SGB IX um einen Abs. 9 ergänzt; danach ist § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Ab dem 01.08.2019 beträgt der Grundbetrag mindestens 80 Euro monatlich.
2. Ab dem 01.01.2020 beträgt der Grundbetrag mindestens 89 Euro monatlich.
3. Ab dem 01.01.2021 beträgt der Grundbetrag mindestens 99 Euro monatlich.
4. Ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt der Grundbetrag mindestens 109 Euro monatlich.

Ab 01.01.2023 soll dann der volle Betrag von 117 Euro monatlich auch im Arbeitsbereich der WfbM gezahlt werden.

Die Vorlage berührt das Ziel Z 2: Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3572**

Die Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) gliedert sich in drei Bereiche:

- Eingangsverfahren (3 Monate)
- Berufsbildungsbereich (i.d.R. zwei Jahre) und
- Arbeitsbereich

Kostenträger der Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind i.d.R. der Rententräger bzw. die Arbeitsverwaltung, im Arbeitsbereich der Träger der Eingliederungshilfe.

Im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich erhalten die Teilnehmenden ein Ausbildungsgeld aus Mitteln des zuständigen Kostenträgers; an dessen Höhe orientiert sich auch der Grundbetrag, der mindestens als Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis einer WfbM für die Beschäftigung im Arbeitsbereich gezahlt werden muss. Damit soll sichergestellt werden, dass Beschäftigte im Arbeitsbereich nicht schlechter gestellt werden als zuvor im Berufsbildungsbereich.

Geregelt war dies bisher in § 125 SGB III i.V.m. § 138 Abs. 2 SGB IX, wonach bei Maßnahmen im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich in einer WfbM im ersten Jahr 67 Euro monatlich und danach 80 Euro monatlich zugrunde gelegt werden konnten. Daraus folgte, dass auch das Grundgehalt im Arbeitsbereich der WfbM mindestens 80 Euro betragen musste.

Der Bundestag hat am 6. Juni 2019 das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG) beschlossen.

Durch Änderung von Artikel 1 dieses Gesetzes wurde das in § 125 SGB III beschriebene Ausbildungsgeld bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Maßnahmen anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX auf 117 Euro monatlich angehoben.

Die Regelungen des § 138 Abs. 2 SGB IX (alt) gehen über in § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (neu).

Der Grundbetrag ist nach § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX an die Höhe des Ausbildungsgeldes gekoppelt und steigt entsprechend, wenn sich das Ausbildungsgeld erhöht.

Gemäß § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zahlen die Werkstätten aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich leistet, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt.

Die WfbM bundesweit haben dargestellt, dass sie eine Steigerung des Grundbetrages von 80 Euro auf 117 Euro entsprechend der Anhebung des Ausbildungsgeldes zum 1. August 2019 vor erhebliche finanzielle Herausforderungen stellen würde. Soweit das Arbeitsergebnis eine solche Erhöhung nicht ermöglichen würde – und das ist nicht in allen

Bundesländern gewährleistet -, käme nur eine Umverteilung zu Lasten des Steigerungsbetrages der Leistungsträger\*innen innerhalb der jeweiligen WfbM in Betracht. Dies würde zu erheblicher Unruhe führen. Daher hat sich insbesondere die BAG WfbM im parlamentarischen Verfahren und insbesondere am 3. Juni 2019 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zum BABAbg-AnpG dafür eingesetzt, dass der Grundbetrag in der Anwendung auf den Arbeitsbereich der WfbM stufenweise angepasst wird. Große Unterstützung bei der politischen Interessenvertretung gab es hierbei auch von den Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstätten.

Als Resultat hieraus erfolgte eine Übergangsregelung, welche bis 2023 eine Entkoppelung von Ausbildungsgeld und Grundbetrag vorsieht.

Der Grundbetrag wird nunmehr in vier Stufen angepasst:

Durch Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbg-AnpG) wird die Übergangsregelung in § 241 SGB IX um einen Abs. 9 ergänzt.

Danach ist § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Ab dem 01.08.2019 beträgt der Grundbetrag mindestens 80 Euro monatlich.
2. Ab dem 01.01.2020 beträgt der Grundbetrag mindestens 89 Euro monatlich.
3. Ab dem 01.01.2021 beträgt der Grundbetrag mindestens 99 Euro monatlich.
4. Ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 beträgt der Grundbetrag mindestens 109 Euro monatlich.

Ab 01.01.2023 soll dann der volle Betrag von 117 Euro monatlich auch im Arbeitsbereich der WfbM gezahlt werden.

Da die Finanzierung des Arbeitsentgeltes – wie zuvor dargestellt – aus dem Arbeitsergebnis einer WfbM erfolgt, hat die Steigerung keine Auswirkung auf den Haushalt des LVR.

Gemäß § 59 Abs. 1 SGB IX erhalten die WfbM von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen zusätzlich zu den Vergütungen nach § 58 Abs. 3 SGB IX ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.

Hierdurch wird sichergestellt, dass Beschäftigte im Arbeitsbereich nicht weniger verdienen als Beschäftigte im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich.

Dieselben Regelungen gelten auch für die Arbeitsentgelte im Arbeitsbereich eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX – neu.

Der Gesetzgeber hat mit der o.a. Staffelung der Erhöhung des Grundbetrages den Auftrag verbunden, diese vier Jahre für Überlegungen zu einer Neugestaltung der Arbeitsentgeltsystematik zu nutzen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i